



Das Bundeskinderschutzgesetz

Am 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz (BUKiSchG) in Kraft getreten. Bereits in den vergangenen Jahren haben Bund, Länder und Kommunen vielfältige Anstrengungen unternommen, um Lücken im Kinderschutz zu identifizieren und zu schließen. Neu daran ist, dass vorwiegend bereits bestehende Paragraphen der Sozialgesetzbücher, die sich explizit um das Wohl von Kindern/Jugendlichen bemühen, verändert wurden. Dies ist die allseits geforderte Reaktion der Politik auf die schrecklichen Missbrauchsfälle, die in den vergangenen Jahren immer präsenter in den Medien und im Bewusstsein der Gesellschaft wurden.

Ob und inwieweit Gesetze in der Lage sind, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und deren körperliche, geistige und seelische Gesundheit zu schützen, steht im Zentrum vielerorts geführter Diskussionen, denn oftmals meint man, durch neue Gesetze Änderungen herbeizuführen, obwohl die grundlegenden Probleme vielleicht anderer Hilfe bedürfen. Anders ausgedrückt: Gerne glaubt man, Probleme mit einem Verwaltungsakt aus dem Weg zu räumen, obwohl dies echter Arbeit an der Basis bedarf. Und in diesem Fall ist die Basis oftmals ein sehr sensibler, geschützter Bereich, in welchen die wenigsten intervenieren – nämlich die Familie und andere Vertrauenspersonen aus dem nahen Umfeld eines Kindes/Jugendlichen. Wer aber meint, dass er mit einem abgehefteten Führungszeugnis auf der sicheren Seite steht, handelt nicht nur fahrlässig, sondern riskiert irgendwann damit konfrontiert zu werden, etwas übersehen zu haben, was einem Kind Leid hätte ersparen können.

Genau dies wird von Jugendverbänden, Jugendämtern und sonstigen Fachkräften derzeit in verschiedenen Gremien debattiert, zumal das Gesetz nun in den einzelnen Ländern in zu verhandelnden Durchführungsbestimmungen implementiert wird. Daher ist die derzeitige Situation bezüglich der Folgen des Gesetzes noch undurchsichtig, besonders für die Verbände mit ihren vorwiegend ehrenamtlichen Strukturen. Der Umgang mit den Folgen, die gezogenen Konsequenzen in den einzelnen Bundesländern, Kommunen und Gemeinden sind denkbar heterogen und die Verunsicherungen groß.

Auch für die Multiplikatoren in der Jugendarbeit hat das neue Gesetz demnach weitreichende Konsequenzen, wenn diese auch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind. Im Folgenden wird daher das neue Gesetz vorgestellt, wobei das Augenmerk auf die für die Jugendfeuerwehren besonders interessanten Punkte gelegt wird, mit dem Schwerpunkt Führungszeugnis. Vielleicht kann so etwas Licht in das trübe Dickicht der Diskussion gebracht werden.

Was ist neu?

Seitens des Gesetzgebers steht außer Frage, dass das BUKiSchG Präventions- und Interventionsmechanismen im Kinderschutz stärkt. Es betrifft alle Akteure im Leben eines Kindes/Jugendlichen, angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht. Aber eben auch Betreuer, Trainer, Lehrer und andere Vertrauenspersonen. Zusammengefasst beinhaltet es folgende Änderungen:

Netzwerke zum Kinderschutz auf örtlicher Ebene (im neuen Gesetz zur „Kooperation und Information im Kinderschutz“ geregelt, welches Teil des BUKiSchG ist)

Die Vernetzung von Fachkräften und von Menschen, die mit Kindern/Jugendlichen engeren Kontakt haben, soll verbessert werden, um Transparenz zu gewährleisten. So wird beispielsweise das Schweigegebot von Ärzten und Sozialpädagogen gelockert, die nun bei verdächtigen Verletzungen das Jugendamt einschalten können und müssen. Zudem werden Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und die Polizei in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt. Wie die Zusammenarbeit im Einzelnen funktionieren soll, ist noch unklar. Durch die Vernetzung kann aber sichergestellt werden, dass beispielsweise bei einem Umzug der Familie das neu zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind zu schützen.

Elterliche Erziehungskompetenzen stärken

Dies beinhaltet beispielsweise, dass bereits werdende Eltern vor und auch nach der Geburt ihres Kindes umfassend betreut und bei Fragen und Nöten bezüglich der Erziehung durch Familienhebammen Hilfe in Anspruch nehmen können.

Die Qualitätssicherung und -entwicklung bei den öffentlichen und freien Trägern wird optimiert und verbindlich gemacht (§ 79a und 74 SGB VIII)

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist nunmehr in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Dabei geht es insbesondere um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Diese Neuerungen betreffen vor allem Einrichtungen wie Wohnheime, Schulen, Tagesstätten u. Ä. Allerdings ist an die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft – und dies betrifft auch die Jugendfeuerwehren, die beispielsweise über die Kreisjugendringe Mittel der Jugendämter erhalten.



§ 79a – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (...) zu erfüllen, haben die (Jugendämter) Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen (Anm. zu der auch die Finanzierung von freien Trägern der Jugendhilfe gehört),
2. die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
3. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. (...)

Wer mit Kindern/Jugendlichen als Betreuer/Lehrer/Ausbilder usw. zu tun hat, muss daher in pädagogischen Schulungen geeignetes Handwerkszeug für diese verantwortungsbewusste Aufgabe erlernen. Dies ist prinzipiell nicht neu, aber gewünscht werden auch Fortbildungen, in denen man für mögliche Kindeswohlgefährdungen sensibilisiert wird, damit diese frühzeitig erkannt und gemeldet werden können (siehe § 8a des Kinder- und Jugendhilfeschutzgesetzes).

Doch diese Bestimmung reicht noch weiter, wie man bereits aus einzelnen Landkreisen hört. So werden auch Projektfördermittel, die den freien Trägern der Jugendhilfe zustehen, teilweise nur noch vergeben, wenn nachgewiesen werden kann, dass die verantwortlichen Betreuer Inhaber der Juleica sind, wie von Kreisjugendwarten berichtet wird. Dies führte sogar bereits so weit, dass bei großen Zeltlagern von verunsicherten Jugendverbänden die anwesenden Betreuer danach gekennzeichnet wurden, welche pädagogischen Grundlagen durch Fortbildungen bestehen, um über die Intensität des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen zu entscheiden.

Insgesamt kann an dieser Stelle nicht genug betont werden, dass die Verbände sich weiterhin verstärkt darum bemühen müssen, ihre Multiplikatoren zu schulen, um Unsicherheiten und Ängsten entgegenzuwirken, aber auch um die eigene Arbeit sicherzustellen. Von völlig überzogenen Reaktionen sollte abgesehen werden, da auch die Mitarbeiter der Jugendämter sehr wohl um die Besonderheiten ehrenamtlicher Arbeit wissen und einer immer stärkeren Bürokratisierung der Jugendarbeit auch skeptisch gegenüber stehen.

Ausschluss einschlägiger Straftäter aus der Jugendarbeit (§ 72a SBG VIII)

Das Bundeszentralregister und Führungszeugnis

Im Bundeszentralregister (BZR) werden alle strafgerichtlichen Verurteilungen mit den Personendaten des Verurteilten aufgenommen. Es stellt quasi das irdische Äquivalent zu Petrus Buch dar, in dem alle unsere vor Gericht verurteilten Sünden protokolliert und festgehalten werden. Bittet man um einen Auszug aus dem BZR, dann häufig, weil der Arbeitgeber darum bittet. Das entsprechende eingeforderte Dokument wird als Führungszeugnis bezeichnet. In diesem stehen jedoch nicht alle Eintragungen – unter anderem, um den Betroffenen die Möglichkeit der Resozialisierung zu geben. So verjähren beispielsweise Straftaten, die in der Jugend und unter Drogeneinfluss begangen worden sind, entsprechend schnell. Auch Straftaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, werden im Führungszeugnis nach drei Jahren getilgt, wenn keine weitere Verurteilung erfolgt. Entscheidend für einen Eintrag im Führungszeugnis ist letztlich immer das Strafmaß, nicht das Delikt selbst. Aber was ein Mal im BZR Einzug findet, bleibt darin stehen, steht jedoch nicht automatisch im Führungszeugnis.¹ An dieser Stelle wird nochmal betont, dass es sich hier nicht um „Kavaliersdelikte“ wie Falschparken oder das verspätete Abgeben der Steuererklärung handelt, was oftmals befürchtet wird. Es geht einzig und allein um Verbrechen, die mit einem Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten bzw. entsprechenden Tagessätzen geahndet wurden. Dies gilt auch für Strafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass das Führungszeugnis gewisse Kulanzen gewährt, um einer lebenslangen Stigmatisierung des Betroffenen entgegenzuwirken.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Seit dem 1. Mai 2010 gibt es zudem das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, das durch alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe vorlegt werden muss. Es ist eine Sonderform des beschriebenen Führungszeugnisses,

¹⁾ Eine kostenlose Einsicht in das BZR ist auf Antrag jederzeit möglich.

wobei es wiederum auch nicht alles enthält, was im BZR vermerkt ist.

Jedoch ist es – wie der Name schon sagt – ausführlicher als das einfache Führungszeugnis, da es alle Straftaten im Bereich Sexualdelikte und auf Kinder- und Jugendliche bezogene Straftaten aufzeigt – selbst wenn diese für das einfache Führungszeugnis verjährt wären, zu kürzeren Freiheitsstrafen geführt haben oder unter Drogeneinfluss stattfanden. So finden sich hier Straftaten wieder, die im Bereich Exhibitionismus, Besitz von Kinderpornografie, Zuhälterei und die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht liegen. Diese würden in ein einfaches Führungszeugnis oftmals keinen Einzug finden.

Für Ehrenamtliche galt dies bislang nicht, und aus verschiedenen Gründen lehnen dies Jugendverbände auch ab. Allerdings ändert sich das nun mit dem neuen Gesetz.

Mit dem Inkrafttreten des BUKiSchG müssen nun auch Ehrenamtliche unter bestimmten Voraussetzungen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorlegen.

Nachstehend wird der entsprechende Paragraph zitiert, wobei Umformulierungen und Kürzungen für die Lesbarkeit und das bessere Verständnis vorgenommen wurden:

§ 72a – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die (Jugendämter) dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat (die auf eine bereits begangene Kindeswohlgefährdung hinweist oder zu solch einer führen könnte) des verurteilt worden ist. (...)²

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen (also auch Hauptamtliche in Jugendverbänden ein solches Führungszeugnis vorlegen müssen).

(3) ...

(4) Die (Jugendämter) sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen (...) sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer (solchen) Straftat (...) rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis (...) wahrgenommen werden dürfen.

Demnach vereinbaren das Jugendamt und die freien Träger, bei welchen Tätigkeiten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen muss. Dies geschieht in Kooperation mit und nicht über die Köpfe der Jugendverbände hinweg, so der Anspruch des Gesetzes.

Datenschutz

Auch für den empfindlichen Datenschutz hat der Paragraph im Absatz 5 eine Regelung formuliert:

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den (...) im erweiterten Führungszeugnis eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer (relevanten) Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Sollte ein Ehrenamtlicher also dazu aufgefordert werden, sein Führungszeugnis vorzulegen (wobei in den Reihen der Feuerwehren weitestgehend noch immer völlig unklar ist, wem es gezeigt werden soll), dann darf es nicht kopiert oder gar einbehalten werden. Weder darf ein Wehrführer noch ein Stadt- oder Kreisbrandinspektor sich eine Handakte machen, in der Führungszeugnisse abgehettet werden, noch haben unbefugte Dritte das Recht, diese Informationen in die Finger zu bekommen.

Es ist lediglich erlaubt, beispielsweise in einer dafür geführten Akte einen Vermerk darüber zu machen, dass das erweiterte Führungszeugnis eingesehen wurde (Umstand) und wann es ausgestellt wurde (Datum) und ob sich darin eine Straftat befindet, welche im § 72a Absatz 1 benannt wird und damit der Ausschluss der betreffenden Person droht! Alle anderen Straftaten können nicht zum Ausschluss aus der Jugendarbeit führen und dürfen auch nicht notiert werden. Ferner müssen die Daten nach Ausschluss gelöscht werden.

Kosten

Sowohl das erweiterte als auch das „einfache“ Führungszeugnis kosten regulär 13 Euro Gebühr. Jedoch hat das Bundesamt für Justiz eingeräumt, dass bei freiwillig Engagierten, die ihr Engagement nachweisen können, aus Billigkeitsgründen von der Gebührenerhebung für das Führungszeugnis abgesehen wird.

2) Dies sind Straftaten nach den Paragraphen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs

Und nun?

Allgemeine Überlegungen

Generell gilt: Für Jugendverbände und Jugendgruppen ergibt sich durch das Inkrafttreten des BuKiSchG keine direkte Handlungsnotwendigkeit. Die beiden relevanten Regelungen (§72a (4) Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen bei freien Trägern und §79a in Verbindung mit §74 Qualitätsentwicklung) richten sich an den öffentlichen Träger, also die Jugendämter.

Wenn öffentliche Träger Vereinbarungen im Sinne des §72a schließen wollen, sollten örtliche Jugendgruppen und Jugendringe unbedingt Kontakt zu ihrem Landesverband bzw. dem Landesjugendring aufnehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Derzeit warten die Jugendämter und Jugendverbände auf genauere Durchführungsbestimmungen und Empfehlungen der Dachorganisationen, um einer Zersplitterung im Umgang mit den Gesetzesfolgen zugunsten einheitlicher Regelungen, die für alle tragbar sind, entgegenzuwirken.

Selbstverständlich ist die Zahl der dadurch aufgeworfenen Fragen derzeit unüberschaubar – doch dass die Jugendfeuerwehren von dem Paragraphen berührt werden, steht vielerorts nicht mehr in Frage. So beaufsichtigen und betreuen Jugendwarte/Betreuer die Kinder- und Jugendlichen in der Feuerwehr, bilden sie aus und verbringen auch auf Zeltlagern und Ausflügen intensive Zeiten miteinander. Doch was ist mit den vielen anderen Menschen, die in Kontakt treten mit den Jugendlichen? Horrorvorstellungen kursieren diesbezüglich in vielen Köpfen – was ist mit den Fahrern der MTFs, die die Schutzbefohlenen zu den Events bringen? Oder den Ehrenamtlichen, die beim Tag der offenen Tür Aktionen für die Kleinen anbieten? Hier lautet zunächst die Devise: durchatmen, Verstand und Bauchgefühl einschalten, damit nicht das „worst case scenario“ eintritt, nämlich dass die Bereitschaft junger Menschen, sich ehrenamtlich zu engagieren und/oder die Juleica zu beantragen, abnimmt.

Deutscher Bundesjugendring – Der Dachverband der Jugendverbände

Im März veröffentlichte der Deutsche Bundesjugendring, in dem die Deutsche Jugendfeuerwehr vertreten ist, Hinweise und Empfehlungen für alle Jugendverbände.

Darin sagt er, dass den Verhandlungspartnern seitens der Jugendverbände klar sein muss, dass sie sich im Abschluss mit Vereinbarungen gegenüber den Jugendämtern als Gleichberechtigte Partner fühlen sollen, um so mit dem nötigen Selbstbewusstsein und Wissen um die eigenen Strukturen machbare und tragbare Kompromisse auszuhandeln.

Dass Vereinbarungen geschlossen werden müssen, ist klar, aber bei dem wie gibt es Handlungsspielräume. Hierfür ist eine engagierte Haltung in den Jugendhilfeausschüssen ein geeignetes Instrumentarium, gerade für den § 72 a (Führungszeugnisse). Eine transparente Haltung gegenüber den anderen Vertretern der freien

Jugendhilfe und gemeinsame Ansichten stärken die Position. Die Jugendämter kennen im Einzelnen nicht die Strukturen und Arbeitsweisen der Jugendverbände und sind von dem derzeitigen Anspruch auch überfordert. Viele Mitarbeiter der Jugendämter sagen hierzu auch deutlich, dass es wünschenswert sei, wenn die Jugendverbände selbst adäquate Präventionskonzepte beschließen und ein Konzept über den Umgang mit den Führungszeugnissen vorlegen, also wer beispielsweise in den Jugendfeuerwehren Adressat der Forderung sein kann und sollte.

Sollte dennoch – wie es in einigen Fällen bereits geschehen ist – das betreffende Jugendamt bereits Vereinbarungen abschließen wollen, ohne dass innerverbandliche Diskussionen ein Ende gefunden haben und noch Unsicherheiten bestehen, soll darauf geachtet werden, dass diese bis maximal 2015 befristet gelten sollen, da dann die erste Bewertung bezüglich der Wirkung des BUKiSchG vorliegt und dann neu verhandelt werden kann.

www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und ihre Handlungsempfehlung zum BUKiSchG

Auch der Dachverband der Jugendämter hat sich bereits zur möglichen Umsetzung des BUKiSchG in einer Handlungsempfehlung geäußert.

Hierin sagen sie klar, dass das Führungszeugnis mitnichten als Instrument ausreichend sei, um den Schutz von Kindern/Jugendlichen zu gewährleisten, sondern es sich um eine flankierende Maßnahme handelt, die gemeinsam mit den Jugendverbänden angegangen werden muss. →



Besonders hervorzuheben ist, dass in diesem Papier auch der Versuch unternommen wird, die schwammige Formulierung „...Kinder oder Jugendliche **beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat... aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen** mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis...“ zu präzisieren, um herauszufinden, wer denn nun ein Führungszeugnis vorlegen muss.

Die Jugendämter vertreten hierbei die Ansicht, dass es sich um Tätigkeiten handelt, die eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht- bzw. Abhängigkeitsgefüge zwischen Ehrenamtlichen und Minderjährigen herstellen. Je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, desto eher kann vom Führungszeugnis abgesehen werden.

Die Bestimmung, wann es sich um ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis handelt, wird ebenfalls präzisiert und führt zu mehr Klarheit und vielleicht auch Entspannung, denn folgende Kriterien kann man prüfen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern ist,
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist,
- je weniger sich der Kontakt mit dem Minderjährigen wiederholt,
- je näher die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist, desto eher kann man auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichten.

Für die Jugendfeuerwehren bedeutet dies übersetzt:

- Wer regelmäßig mit den Jugendlichen arbeitet
- mit diesen auch häufiger alleine ist (z. B. beim Duschen),

- mit diesen auch über Nacht oder über einen längeren Zeitraum am Stück zusammen ist (z. B. Zeltlager)
- und vertrauliche Kontakte mit diesen hat, z. B. in Einzelgesprächen

wird am ehesten ein Führungszeugnis vorlegen müssen.

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten können davon ausgenommen werden, ebenso Jugendliche, die sich selbst organisieren.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft sagt auch klar, wie sich die Jugendverbände organisieren sollen, um die Vereinbarungen abzuschließen – auch hier kann man Druck von den Schultern der einzelnen Jugend-/Feuerwehren nehmen, denn es heißt:

Wenn es mehrere Untergliederungen des freien Trägers der Jugendhilfe gibt – und das sind alle Jugendfeuerwehren und Feuerwehren, die ja auf Stadt-/Gemeindeebene, auf Ebene der Landkreise und der Bundesländer nochmal zusammengefasst sind– soll die Vereinbarung nicht zwischen jeder kleinen Jugend-/Feuerwehr und dem Jugendamt, sondern mit übergreifenden Organisationseinheiten getroffen werden. Dies kann z. B. bedeuten, dass die Kreisjugendfeuerwehren, die Kreisfeuerwehrverbände oder sogar die Landesverbände diese unterzeichnen, was zu einer größeren Homogenität führen kann.

Hier noch einige fundierte Links für die weitere Auseinandersetzung mit dem Thema:

www.juleica.de/bkischg.0.html

[www.jugendhilfeportal.de/startseite/suche/?tx_fkpcore_search\[q\]=Bundeskinderschutzgesetz](http://www.jugendhilfeportal.de/startseite/suche/?tx_fkpcore_search[q]=Bundeskinderschutzgesetz)

www.dpsg.de/files/aktuell/dbjr_dossier_bkischg_06_2012.pdf

Helena Urdelowicz